

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonabend am 4. October.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Tling.

Redaction und Verlag: Falck'sche Buchdruckerei in Brieg.

Da die Aeltesten des hiesigen Webermittels darüber Beschwerde geführt haben, daß sehr häufig gegen das neue Gewerbe-Polizei-Gesetz verstoßen, von den Contravenienten dagegen die Entschuldigung vorgebracht werde, daß ihnen dieses Gesetz nicht bekannt sei und deshalb bei mir der Antrag formirt worden ist, solches durch das Kreis- und Stadtblatt bekannt machen zu lassen: so wird den Ortsgerichten des Kreises hiermit aufgegeben, die sämmtlichen Gewerbetreibenden den darauf aufmerksam zu machen, daß die

Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 41 und folgende abgedruckt befindet und vorgebliche oder wirkliche Unkunde der Gesetze keinen Uebertreter derselben vor der verwirkten Strafe schützt.

Strehlen den 27. September 1845.

Königl. Landrath von Koschembahr.

Personal-Chronik.

Der Herr Major a. D. von der Banken auf Polnisch-Jägel ist von der Königl. Regierung als Polizei-Distrikts-Commissarius, an Stelle des von diesem Posten abgegangenen Herrn Rittmeister von Paczensky auf Kreuzberg bestätigt worden. Strehlen den 29. September 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Nachstehende Circular-Befugung

Um den so überhand genommenen Klagen über die Unsittlichkeit, Widerspenstigkeit und das betrügerische Benehmen des Gesindes ein Ziel zu stecken und diesen, auf den Wohlstand des Landes und die einzelnen Familien-Verhältnisse so tief eingreifenden Uebelständen ein Ende zu machen, so weit es die Kräfte des unterzeichneten Amtes und unter vorauszusetzender durchaus nothwendiger Mitwirkung der Wohlthätlichen Dominien und der Gemeinden nur irgend möglich ist, erließ dasselbe unserm 13. September v. J. eine umfassende Circulair-Befugung, von deren wohlthätigen Folgen die Erfahrung schon Zeugniß gegeben hat.

Nach dieser Befugung soll der allgemeine Gesindewechsel auf dem platten Lande, oder vielmehr der allgemeine Vermietungstermin nur mit dem Tage Michaeli Statt finden dürfen.

Schäfer und Schäferknechte so wie außerordentliche Fälle,

wo früher ein Gesindewechsel durchaus nothwendig wird machen davon eine Ausnahme.

Jede Brodtherrschaft, die einen Diensthoten (eincl. der Schäfer, Kutscher, Jäger, Bedienten, Kammerjungfern, Schleißerinnen und Köchinnen so wie außergewöhnlichen Fällen) vor dem Tage Michaeli miethet u. jeder Diensthote der sich vor dem Tage Michaeli vermietet, verfällt: Erstere in 1 Rtl und Letztere in 15 Sgr. Ordnungsstrafe und ist die Miethung und resp. Vermietung ganz ungültig, ganz besonders aber dann wenn eine andere Brodtherrschaft an den gemieteten und sich vermieteten Diensthoten einen gesetzlichen Anspruch begründen kann.

Brodtherrschaften die ihr schon diensthabendes Gesinde ferner im Dienst behalten wollen, vorausgesetzt daß das weitere Verbleiben auch des Diensthoten freier Wille ist, sind mit der Miethung an den Tag Michaeli nur insofern gebunden, als mit diesem Tage die diesfällige freie Einwilligung des Dienstgebers und Dienstnehmers freistehen muß.

Daber Dienstentlassungsschein vorschriftsmäßig erst bei der wirklichen Dienstentlassung ertheilt wird, die Miethung des Gesindes aber schon mit dem Tage Michaeli erfolgt, so haben unzählige Erfahrungen und polizeiliche Untersuchungen ergeben, wie nachtheiliges ist, wenn die Brodtherrschaften nicht schon bei der Miethung von dem sittlichen Wandel und der Dienstfähigkeit des Gesindes, so wie über die Berechtigung ihrer Vermietung und über die Ursachen der Verlassung des vorigen Dienstes, vollständig und sicher in Kenntniß gesetzt sind.

Es haben freilich zeither dem abziehenden Diensthoten bei Kündigung seines vorigen Dienstes, Kündigungsscheine ertheilt werden sollen, es ist dies aber in den meisten Fällen entweder gar nicht geschehen oder es sind diese Kündigungsscheine nur in kurzen Worten ausgefertigt worden. Auch sind viele Fälle vorgekommen, wo lächerliches Gesinde einen dergl. Kündigungsschein sich selbst geschrieben, oder von unredlichen Personen schreiben ließ, um auf G. und da selbst sich Dienste zu suchen.

Wenn auch der Betrug und der schlechte Lebenswandel dieser Gemieteten später zu Tage kam, so war doch immer die Brodtherrschaft der betrogene Theil und mußte, weil immittelst die Zeit verstrichen, daher ein besserer Diensthote nicht mehr zu haben war um, nicht in Verlegenheit zu kommen, den Schlechten behalten.

Auch sind wiederum Fälle vorgekommen, daß betrügerisches Gesinde sich für ein und dieselbe Zeit an drei und mehrere Orte vermieteten, an Jedem Miethgeld nahm und dann an keinen anzog. Die Brodtherrschaften waren hierdurch nicht allein betrogen sondern auch noch obendrein in Verlegenheit versetzt.

Um nun diesem namhaften Uebel mit Einemmale einen festen Damm zu stellen, hat das unterzeichnete Landrathsamt Gesindekündigungsscheine drucken lassen, die außer der vollständigen Personbeschreibung auch alles dasjenige enthalten, was zur Sicherheit der Brodtherrschaften und überhaupt dringend nöthig ist.